



Gemeindeamt  
**LADIS**  
6532 LADIS/TIROL  
Dorfstraße 8  
Tel. 05472 / 6612  
Fax 05472 / 6612-4  
E-Mail: [gemeinde@ladis.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@ladis.tirol.gv.at)

Gemeinde Ladis, am 01.02.2017

AZ.: 031-2/17  
**ÖROK-Nr.: 16**  
(Kirschner-Grunes)

# KUND M A C H U N G

über die

## Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis hat in der Sitzung am 31. Januar 2017 zu TO-Punkt 6) gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Raumplaner (Plan Alp ZT GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis (Nr. 16) im Bereich „Grunes“ (Kirschner) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis vor:

- Festlegung des neuen baulichen Entwicklungsbereiches L02 (vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung, Bebauungsplanpflicht) lt. dem vorliegenden Änderungsplan.
- Festlegung des Sondernutzungsstempels S14 lt. dem vorliegenden Änderungsplan (Sondernutzung Wildauffangstation mit 1 Betreiberwohnung, Bebauungsplanpflicht).
- Verkleinerung der landschaftlich und der ökologisch wertvollen Freihalteflächen, der landwirtschaftlichen Freihaltefläche und der sonstigen Fläche lt. dem vorliegenden Änderungsplan.
- Festlegung der Verkehrsmaßnahme V07 (Ausbau des Weges auf eine katastermäßige Breite von mindestens 4,50 m) lt. dem vorliegenden Änderungsplan.

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 02.02.2017 bis einschließlich 02.03.2017.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Ladis zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

angeschlagen am: 01.02.2017  
abzunehmen am: 10.03.2017  
abgenommen am: 10.03.2017

(FLORIAN KLOTZ)

